

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 40 (1967)

Heft: 3

Artikel: Die Adelstürme von Zürich

Autor: Meier, Jürg A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittagessen im Speisewagen. Ankunft in Paris etwa 13 Uhr. Weiterfahrt mit Autocars nach Orléans (Zwischenhalt)-Tours. Zimmerbezug im Hôtel de l'Univers.

Sonntag, 8. Oktober 1967 Fahrt zu den Schlössern Langeais und Azay-le-Rideau, nachmittags nach Chinon und zurück nach Tours.

Montag, 9. Oktober 1967 Fahrt nach Blois; Besichtigung des Schlosses, anschließend der Schlösser Cheverny und Chambord.

Dienstag, 10. Oktober 1967 Von Tours Loire-abwärts nach Schloß Ussé und Saumur und eventuell weiter bis Angers oder Besichtigung der Abtei Fontevraud.

Mittwoch, 11. Oktober 1967 Vormittags nach Loches; Besichtigung der hochinteressanten mittelalterlichen Stadt und des Schlosses. Mittagessen in Chenonceaux. Anschließend Besuch des Schlosses und Fahrt über Schloß Chaumont nach Tours zurück.

Donnerstag, 12. Oktober 1967 Rundgang in Tours und Besichtigung des Schlosses Villandry (Garten!). Mittagessen in Tours. Um 16 Uhr nach Amboise (Schloß) und zum Schlußessen in Vouvray.

Freitag, 13. Oktober 1967 Fahrt über Vendôme, Châteaudun (Schloß), Chartres (Mittagessen, Kathedrale) nach Paris. Etwa 17 Uhr Rückfahrt mit dem TEE-Zug Arbalète. Nachtessen im Speisewagen. Ankunft in Basel etwa 22 Uhr mit An schlüssen nach allen Richtungen.

Alle Anmeldungen und Anfragen, welche sich auf diese Fahrt beziehen, sind **ausschließlich** zu richten an: Dr. Erich Schwabe
Kriegliweg 14
3074 Muri BE
Telephon (031) 52 15 49
(vom 4. Juli bis 14. August 1967 nur schriftlich erreichbar)

Voranzeige

Burgenfahrt 1968 nach Wien

Vom 2. bis 9. Mai 1968 führen wir auf vielseitigen Wunsch eine Burgenfahrt nach Wien durch, mit Besichtigungsausflügen in verschiedene Gegenden Niederösterreichs (u. a. in die Wachau und in den Strudengau), sowie nach dem Burgenland.

Für die Unterkunft in Wien stehen uns 21 Einerzimmer und 22 Doppelzimmer, alle mit Bad und WC, im gleichen Hotel zur Verfügung. Gestaltung der Fahrt: Regierungsrat Prof. Felix Halmer, Wien.
Reiseleitung: Ewald Im Hof, Dunantstraße 21, 3006 Bern.

UNSERE NEUEN MITGLIEDER

- a) *Lebenslängliche Mitglieder:* keine
- b) *Mitglieder mit alljährlicher Beitragsleistung:*

Frau P. Barde, Genthod GE
Fräulein Mina Brunner, Dießenhofen TG
Herr Tony Cobby, Muri AG
Herr Dr. E. Diefenbacher, Rechtsanwalt, Ruvigliana TI
Herr Hans Häfeli, Kloten ZH

Herr Walter Hess, Zollikerberg ZH

Herr Harro von Hirschheydt, Hannover, Deutschland

Herr F. M. Hunziker, Ennerturgi AG

Fräulein Olga Lutz, St. Gallen

Herr P. J. Rimensberger, Stuckishaus BE

Fräulein Susanne Schneider, Nußbaumen AG

Herr Jean François Sonnay, Mézières VD

Herr Peter Stauffer, Anwil BL

Herr Walter Vock, Chur

DIE ADELSTÜRME VON ZÜRICH

(Fortsetzung aus Nr. 2/1967)

Die schnelle Eroberung der Stadt 1146 durch Friedrich I. im Kampf gegen Konrad II. von Zähringen rechtfertigt die Vermutung, daß es mit der städtischen Wehrbereitschaft nicht zum besten bestellt war. Dazu mochten fehlende oder lückenhafte Befestigungen beigetragen haben. Nach dem Tode des letzten Lenzburgers geriet die Stadt gänzlich in den Einflußbereich der Zähringer, welche sie ihrerseits vor der drohenden Präponderanz des Stiftes bewahrten. Leider blieb uns aus der fraglichen Zeit von 1172 bis 1218 kein zürcherisches Stadtrecht in der Art desjenigen von Freiburg im Breisgau erhalten, welches über baurechtliche Details Auskunft gegeben hätte. Sicherlich übte aber das Rechtsdenken der zähringischen Städte einen starken Einfluß auf Zürich aus, welches andeutungsweise noch im Richtebrief festzustellen ist. Es gehörte jedoch zu den größten Schwierigkeiten bei der Gründung und beim Unterhalt landesherrlicher Städte, die verschiedenen Stände, welche sich sonst vielfach in ihren Interessen gegenüberstanden zu einer gemeinsamen Ansiedlung nicht nur zu bewegen, sondern sie alsdann auch in Frieden zusammenzuhalten. Das in Anlehnung an das kölnische entstandene Stadtrecht von Freiburg i. Br. enthält über das Zusammenleben von Bürgern und Rittern folgende aufschlußreiche Bestimmung:

«Nullus hominum vel ministerialium domini in civitate habitabit, nec vis habebit burgensem, nisi de communi consensu, ne quis burgensem illorum testimonio possit offendii, nisi dominus civitatis liberum cum dimiserit».

[Keiner der Männer oder Ministerialen eines Herrn wird in der Stadt wohnen oder das Burgricht besitzen, wenn nicht mit der Zustimmung der Stadtbürger. Den Bürgern soll durch ihr Zeugnis kein Schaden erwachsen, es sei denn, daß der Herr seinen Mann aus der Gefolgschaft entlässe.]

Darin wird den Bürgern das Recht zugesprochen, ihnen nicht genehme Ministerialen, welche sich für allfällige Kriegszüge ihres Herrn in Bereitschaft hielten, die Niederlassung im Gebiete der Stadt zu verweigern.

Wenn es in den Jahren 1150 bis 1218 zum Bau von Adelstürmen kam, so geschah dies in Übereinkunft mit den geistlichen Stiftungen und wahrscheinlich auch mit dem stillen Einverständnis der Bürgerschaft. Die Versuche eines Rudolf von Lenzburg und eines Adalbert von Mörsberg sind zugleich als Symptome einer allgemeinen Erregung und Expansionslust des Hochadels zu werten (Kreuzzüge), war ihnen doch wenig Erfolg beschieden, und die Klöster konnten sich

erfolgreich behaupten. So hätte zu jenem Zeitpunkt jede gewaltsame Ansiedelung von Rittern im Bereich der Stadt den Protest und Einspruch der Klöster zur Folge gehabt. Vom Gewissen geplagt, vergabte Adalbert von Mörsberg sogar bei seinem Tode große Schenkungen an das einst von ihm geschädigte Kloster Allerheiligen.

Wenn in Basel um 1180 als frühestem Beispiel der Bau von Wigburgen erwähnt wird, so glaube ich, auch damit die Ansicht bekräftigen zu können, daß der Bau der Adelstürme in Zürich von rechtlichem und historischem Standpunkte aus betrachtet am ehesten in den Zeitraum von 1150 bis 1218 fällt, mit Ausnahme des Mülner- und des Hottingerturmes, welche einer früheren Periode zuzählen sind. Dafür spricht auch der gleichzeitig in Kleinburgund und in unseren Gebieten festgestellte gesteigerte Trieb zur Gründung von Ritterhäusern und Klöstern.

Stadt und Ritterschaft

1. Herkommen der städtischen Ministerialen

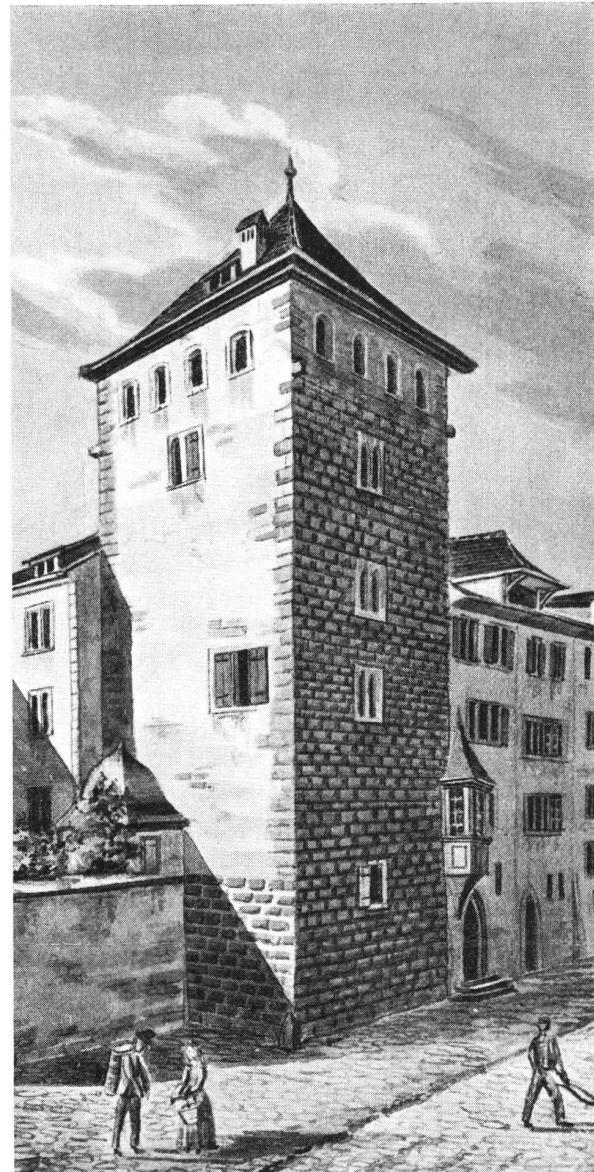
Nachdem Zürich erst im Verlaufe des 12. Jahrhunderts die wesentlichen Merkmale aufwies, welche eine mittelalterliche Stadt als Rechtsgebilde eigener Art aus der Verfassung der Landschaft heraushebt, und die Fraumünsterabtei das Markt- und Befestigungsrecht und ein eigenes Stadtgericht in ihrer Hand vereinigte, erscheint es als gerechtfertigt, in diese Zeit den Anfang eines städtischen Beamtenstums zu setzen. Die Bewohner der Stadt und ihrer näheren Umgebung werden in dieser Phase noch nach ihrer grundherrlichen Zugehörigkeit unterschieden. Der Abtei wird die «*familia sanctorum*» zugezählt, die Propstei verfügt über die «*familia fratrum*». Die Bewohner des Königs- oder Reichsgutes, das später oftmals an die Klöster überging, bildeten als die Leute «*de fisco*» eine Gruppe für sich. Die Bauern auf dem Zürichberg «*de monte*» werden getrennt oder gemeinsam mit den Königsleuten «*de monte et fisco*» angeführt. Einflußreiche Männer aller «Familien», die richterliche und andere öffentliche Funktionen ausübten, titulierte man mit «*principes*». Aus ihnen gingen später teilweise die Ministerialen hervor. Der Ursprung stadtadeliger Familien kann in der Zeit des 11. Jahrhunderts auf Grund schriftlicher Quellen selten erschlossen werden. Beim niederen Adel werden frühestens im 12. Jahrhundert Familiennamen gebräuchlich. Familien, die nicht dem Adel angehörten, erhielten sogar erst im 13. Jahrhundert einen Geschlechtsnamen.

Eine der interessantesten Urkunden aus der Frühzeit der städtischen Gemeinde gibt die Abmachung zwischen dem Grafen Wernher von Baden und der Fraumünsterabtei wieder. An der Spitze der Zeugen vom 30. Mai 1153, welche als «*Turigensium burgeses*» zusammengefaßt werden, erscheinen ein «*Henricus tribunus*», ein «*Rudolfus monetarius*» und ein «*Rudolfus telonaearius*». Diese Beamten der Abtei gehörten zu den ersten Vertretern des sich von den übrigen Bürgern abhebenden Stadtadels.

2. Charakteristik der Adelstürme

(Funktion und Besitz)

Nur das überaus einflußreiche Geschlecht der Mülner ist bis in die Anfangszeit städtischen Ministerialentums nachweisbar mit den zwei Vertretern «*Rudolfus molendinarius et frater eius Rudolfus*» von 1159.

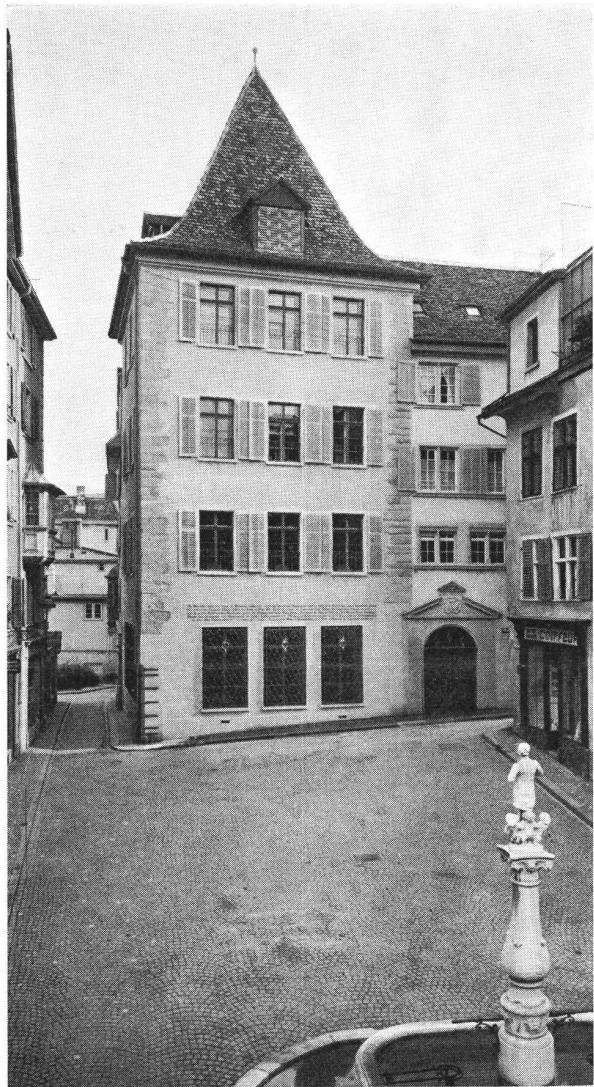


Zürich Schwendenturm. Der in einer aquarierten Zeichnung festgehaltene Schwenden- oder Maneseturm an der Münstergasse wurde 1836 abgebrochen. Unter seinen Besitzern befindet sich auch der kunstliebende Rüdiger Manesse, der um 1300 einen Kreis von Minnesängern und Gelehrten um sich versammelte.

Da die Mülner im Besitze der beiden Türme an der «*niederen Brücke*» waren, kommt ihnen ein ganz besonderes Interesse zu. Als Brückenköpfe und Eckbollwerke der linksufrigen Stadt hatten die beiden Mülnertürme eine hervorragende militärische Bedeutung. Ihre dominierende Stellung läßt sie eher als ein Lehen des Reiches erscheinen, obschon die Mülner zur benachbarten Abtei engste Beziehungen unterhielten. Als deren Ministerialen «*ministerialis Turicensis*» erhielten sie 1223 die Ritterwürde und stellten in der Folgezeit ihre Dienste verschiedenen anderen Feudalherren zur Verfügung. Die Türme verloren mit den Stadterweiterungen ihren strategischen Wert und wurden zu Bestandteilen eines vornehmen Wohnbaus.

Wenn die Mülner auch erst 1264/65 als Besitzer der Türme in Erscheinung treten, so darf es keinesfalls

befremdend wirken, wenn zu diesem Zeitpunkt die Gebäulichkeiten bereits als freies Eigen betrachtet werden. Eine rechtliche Erklärung ist möglicherweise mit der Übernahme vieler Ansprüche der ehemaligen Reichsvogtei durch die Mülner gegeben. Diese Erscheinung ist um so verständlicher, je mehr die ursprüngliche Funktion dieser Zoll- und Wachhäuser in



Zürich Brunnenturm. Zu den bekanntesten Besitzern des «Turmes oben an der Nadelgasse» zählten italienische Geldwechsler und die Zürcher Familie Escher. Der Lampartenturm, später auch Escher- oder Brunnenturm benannt, an der Oberen Zäune, wurde im 18. und 19. Jahrhundert umgebaut und in jüngster Zeit von der städtischen Verwaltung übernommen.

Vergessenheit geriet und je lockerer die Lehensbande zur Abtei geworden waren. Das Versprechen eines Käufers des vorderen Turmes von 1390 gegenüber der Abtei, denselben in guten Ehren zu halten, ist ein letzter Anklang an deren einstige Lehensherrschaft. Nur noch beim Hottingerturm läßt sich dieser Übergang von einem anfänglich lehensmäßig gebundenen militärischen Zweckbau zum privaten Wohnbau und spä-

teren Kaufhaus in derart aufschlußreicher Weise aufzeigen.

Der 1856 abgebrochene Hottingerturm erhob sich an der Stelle des heutigen Hauses zur Münsterburg gegenüber der Wasserkirche. Wie weit die um 1150 erwähnte «domus comitis», welche unter anderem auch als Sitz der Lenzburger Vögte betrachtet wurde, mit dem Hottingerturm identisch ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Wenn der Turm 1256 als Lehen des Grafen von Kiburg Erwähnung findet, so darf immerhin nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß derselbe durch Erbgang von den Lenzburgern an die Kiburger gelangen konnte. Die Verleihung des Turmes samt dem zugehörigen Landbesitz seitens der Kiburger an die Herren von Hottingen hatte schon zuvor zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt stattgefunden. Die beiden Grafen Hartmann von Kiburg schenkten der Propstei Zürich 1256 das Grundstück, auf welchem die Wasserkirche stand, sie behielten sich aber die Lehensrechte über den Hottingerturm vor. Die Ritter Burchard und Uolricus von Hottingen verzichteten ihrerseits auf ihre Rechte, auch wieder unter dem Vorbehalt des Turmes. Der Hottingerturm stellt somit eines der wenigen Beispiele dar, über dessen Lehenscharakter wir hinlänglich informiert sind. Alle anderen Adelstürme werden schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte als freies Eigen gehandhabt, verkauft, verpfändet und als Symbole bürgerlicher Wohlhabenheit betrachtet. Die Doppelstellung der Herren von Hottingen als kiburgische Dienstmänner und Lehenträger der Abtei gibt zu weiteren Folgerungen Anlaß. Beide Vasallitäten waren vereinbar, wenn der in der Stadt ansässige dem Feudalherrn zur Gefolgschaft verpflichtete Ritter zugleich mit der Abtei als eigentliche Stadtherrin in gutem Einvernehmen stand. Diese doppelseitigen Bindungen konnten bei inneren und äußeren Fehden folgenschwere Konsequenzen mit sich bringen und zu einer steten Gefährdung des Stadtfriedens werden. Wie hartnäckig der Turm seinen Lehenscharakter bewahrte, zeigte sich beim Aussterben der Hottinger, 1356. Der als Kiburgererbe an die Habsburger übergegangene Turm wurde von Herzog Rudolf von Österreich 1360 an Gottfried (II.) Mülner, Vogt zu Glarus, übertragen. Diese Verleihung scheint nicht zur Durchführung gekommen zu sein, denn 1412 wurde der Turm samt Umschwung als Pfand der Herrschaft Österreich veräußert. Anschließend in den Besitz der Stadt übergegangen, wurde der Turm 1412 zum Kaufhaus umgebaut und war Ende 1413 bezugsbereit.

Nur der «Rote Turm» auf dem Weinplatz hat noch ähnliche Lebensverhältnisse wie der Hottingerturm aufzuweisen. In einer Urkunde von 1272 bemerkt Ritter Jakob Mülner, daß sein Turm und die anliegenden Gebäude gegen die Häuser des Grafen von Rapperswil gerichtet seien, «... resipientia domus comitis de Raprechtswiler». Damit waren mit einiger Bestimmtheit der Rote Turm und die damit verbundenen Häuser gemeint. Als mutmaßlicher Bewohner kommt am ehesten der aus der March stammende, in rapperswilschen und später auch in österreichischen Diensten stehende Ritter Rudolf zum Turne (cem Turn, de Turn, de turri) in Frage (1253 bis 1290). Weniger wahrscheinlich ist die Annahme, daß der dem gleichen Geschlecht entstammende Otto zu Turne, der urkundlich 1275 bis 1350 erwähnt wurde, Wohnsitz in Zürich genommen hat. Wir finden jenen hauptsächlich in der Gefolgschaft des Herzogs von Österreich. Am 13. Ok-

tober 1330 wurde er von Luzern ins Burgrecht aufgenommen. Der als Minnesänger zu Ehren Gekommene führte ein unstetes Leben und mochte erst zu Ende seiner Tage seßhaft geworden sein. Ob es sich bei Heinrich Abdorf, einem Bürger der Stadt, der 1286 von der Gräfin Elisabeth von Homberg-Rapperswil als «unser wirt» bezeichnet wird, um einen Bewohner dieser Häusergruppe handelte, bleibt ebenfalls offen. Wenn den Mülnertürmen und dem Hottingerturm, welcher ursprünglich wohl freistehend und mit einem Graben versehen in der Nähe der Limmat, der Reichsstraße und der Propstei errichtet worden war, noch mit gutem Recht eine Schutzfunktion zugebilligt werden kann, so fällt dies beim Roten Turm wesentlich schwerer. Es entsteht der Eindruck, daß der Bau schon im 13. Jahrhundert und in verstärktem Maße im 14. Jahrhundert zu Repräsentationszwecken hergerichtet worden war und bald zu den vornehmsten Häusern der Stadt gerechnet wurde. In seinen Mauern begegnen wir neben Ulrich Brun, einem Sohn des Bürgermeisters, dem reichen Geldwechsler Johannes Kunz und seinem Nachfolger Rudolf Kilchmutter (1379 bis 1448), welcher zu seiner Zeit der reichste Zürcher war. Seiner ganzen Anlage nach ist der Rote Turm einer späteren Bauperiode als die beiden erläuterten Beispiele zuzuweisen und er dürfte in der Zeit um 1200 erbaut worden sein.

Mülner-, Hottinger- und Roter Turm verkörpern den mit einiger Sicherheit nachgewiesenen Typus des Lehensturmes. Sie sind gekennzeichnet durch doppelte Vasallitäten, deren Spuren sich durch Wegfall des Lehensträgers (evtl. Zähringer, Abtei), Lockerung der Lebensbindung oder durch käufliche Handänderungen im Laufe der Jahrhunderte verlieren. Ihr Bau erfolgte mit der Einwilligung der jeweils dominierenden Kräfte im politischen Leben der Stadt.

Bei allen anderen Turmbauten sind wir auf Spekulationen angewiesen, da wir über deren Funktion, deren ursprüngliche Inhaber und die Zeit einer möglichen Erbauung quellenmäßig nichts in Erfahrung bringen können. Die ersten vereinzelten Nachrichten stellen sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein. Die Existenz einzelner Türme wird sogar erst im 14. Jahrhundert schriftlich festgehalten. Dabei handelt es sich um acht weitere Turmbauten, die ausnahmslos auf der rechtsufrigen Stadtseite stehen. Keine Berücksichtigung fanden acht Bauobjekte, welchen, obschon sie überdurchschnittlich starke Mauerzüge aufwiesen, nicht die Eigenschaften eines Turmes zugesprochen werden kann. Im folgenden Abschnitt soll der Versuch unternommen werden, die typischen Merkmale dieser letzten in sich ziemlich geschlossenen Turmgruppe herauszuarbeiten.

Die bekanntesten Türme sind für das 13. Jahrhundert an die Namen der Bilgeri, Manesse, Biber, Schafli und Biberli gebunden. Ihre Geschlechter waren entweder wie die Mülner in den Diensten der Abtei oder der Propstei zu hohem Ansehen gelangt oder hatten sich wie die Hottinger als Ministerialen eines Feudalherrn in Übereinkunft mit dem Stadtherrn in der Stadt niedergelassen. In einer Zeit, da durch Kriegsdienste und Vasallität der Aufstieg in den Ritterstand für jedes angesehene Stadtgeschlecht noch durchaus gewährleistet war, konnte das Verhältnis zwischen hohem Bürgerstand und Stadtrittertum noch als gut bezeichnet werden. Wie der Richtebrief deutlich macht, mußte sich jeder Sproß einer ritterbürgerlichen Familie zuerst über seine Fähigkeiten ausweisen, bevor er

in den Genuß der dem Ritterstande vorbehaltenen Vergünstigungen gelangte.

Der stadtadelige Turmbesitz war für das 13. Jahrhundert bereits weniger Ausdruck eines äußerlichen ritterlichen Anspruchs als das Zeichen bürgerlicher Wohlhabenheit. Dieselbe Feststellung trifft auch für das 14. Jahrhundert in hohem Maße zu und behält



Zürich Bilgeriturm. Das Ratsgeschlecht der Bilgeri war um 1300 im Besitze des «Turmes auf dem Bach» am Neumarkt. Im 18. Jahrhundert wurde beim Bau des angrenzenden Zunfthauses zur Schuhmachern die Fassade angegliedert und das Innere des Bilgeriturms den neuen räumlichen Erfordernissen angepaßt.

ebenso in der Folgezeit ihre Richtigkeit. Bei meinen Ausführungen möchte ich mich auf die Beispiele der beiden Bilgeriturme, des Brunnen- und des Schaflitürmes beschränken.

Der Bilgeriturm (Turm auf dem Bach) und der wieder in alter Pracht erstandene Grimmenturm bilden ein markantes Doppelgespann am Übergang des Rindermarktes in den Neumarkt. Die Bilgeri, ein zürcherisches Ratsgeschlecht, Dienstmannen der Abtei und von Habsburg-Laufenburg belehnt, waren bis zum Brunschen Umsturz immer recht zahlreich im Rat-

vertreten gewesen. Schon einer ihrer ältesten Vertreter, Heinrich Bilgeri, saß von 1256 bis 1280 ununterbrochen im Herbstrat.

Der «turn an der Steingassen» (Grimmenturm) und der «turn auf dem Bach» gehörten verschiedenen Familienzweigen der Bilgeri an. Am 28. August 1324 kommt es zur Verteilung des bisher gemeinsam verwalteten «turn an der Steingassen» und den zugehörigen Gebäuden, wobei Heinrich Bilgeri dem Ältern der Turm, Johannes Bilgeri dem Ältern des Gesäß zum «langen Keller», Trotthaus und Kemenate und Herrn Bilgeri auf dem Bach der Besitz von Hof, Sprachhaus und einem zustoßenden Keller zugesprochen wurde. Der «Grimmenturm» erhielt seinen Namen von Johannes Bilgeri dem Ältern, welcher auch der «Grimme» genannt wurde und der in seiner Zeit eine das politische Leben der Stadt maßgeblich bestimmende Persönlichkeit war. Der Grimmenturm ging damit wichtigster Merkmale, wie der Unveräußerlichkeit eines gemeinsamen Familienbesitzes und des im Turm verkörperten wahrhaften symbolischen Gehaltes, verlustig, welche als hervorstechendste Merkmale die italienischen Geschlechtertürme kennzeichnen. Mit dem Übergang in kirchlichen und städtischen Besitz war sein bisheriges Schicksal besiegelt, und er führte fortan das Dasein eines nicht mehr als unbedingt zweckmäßig empfundenen Wohnbaus.

Ein Kuriosum unter den Adelstürmen stellt der «thurn oben an der Nadelgassun» dar, der, 1357 das «Gauwerschen Hus», 1369 bis 1425 der «Gawerschen Thurn» und 1401/02 «Lamparter Turn» genannt, bis 1429 im Besitz oberitalienischer Geldausleiher war. Götz Escher kaufte denselben von Thomas Pelleti, dem letzten lombardischen Besitzer, für die damals hohe Summe von 800 Gulden, ein Kaufpreis, der für eine Liegenschaft lange Zeit nicht mehr bezahlt wurde. Die «Cawertschen», in den Verordnungen des Richtebriefes von 1304 bereits mitberücksichtigt, waren neben den Juden als einzige befugt, Geld gegen Zinsen auszuleihen. Wahrscheinlich gelangten die Italiener durch eine nicht mehr eingelöste Pfandschaft eines früheren ritterlichen Eigentümers in dessen Besitz. Der Schutz, welchen seine festen Mauern boten und der ihren Geschäften nur gelegen kam, veranlaßte sie, den Turm nicht sofort weiter zu veräußern. Im 14. Jahrhundert war es also durchaus möglich, daß Juden und «Cawertschen» Adelstürme erwarben und sich ihres Besitzes sogar über einige Zeit erfreuen konnten. Ein zusätzliches Indiz für den Verlust der ursprünglichen funktionell begründeten und oft durch Lehensbande erhärteten Stellung.

Anhand des «Schafliturnes» an der Münstergasse vom Ratsgeschlecht der Schafli im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts bewohnt, soll die Wesensart der Namengebung von Adelstürmen kurz erläutert werden. Entscheidend für die spätere Benennung blieben nicht die Erbauer der Türme, sondern deren jeweilige Bewohner. Die Nachfolger der Schafli, die Manesse, gaben dem Turm wiederum ihren Namen, unter welchem er auch in den Urkunden erscheint. Dasselbe geschah, als der nunmehrige «Manesseturm» als Erbe an die Familie Schwend überging. So hieß er seit 1442 «Schwendenturm». Wenn andere Adelstürme, gleich dem Hottinger- und dem Grimmenturm, ihre Namen jahrhundertelang beibehielten, geschah dies mehr in Erinnerung an die letzten typischen Turminhaber, bevor diese Gebäude eine neue, ihrem Zweck nicht mehr entsprechende Verwendung fanden.

Für die letzte gesamthaft erfaßte Turmgruppe lassen sich aus den eingangs erwähnten Gründen nur für das 14. Jahrhundert stichhaltige Aussagen machen. Zu diesem Zeitpunkt ist die frühere Bedeutung der Adelstürme und diejenigen ihrer Besitzer stark im Sinken begriffen. Die Türme gelten mehr und mehr als reine Wertobjekte ohne jeden direkten machtpolitischen Hintergrund. Die späteren Inhaber rekrutieren sich aus allen vermöglichen Schichten, auch aus Juden und «Cawertschen». In der Art eines freien Eigen werden sie vererbt, verkauft und verpfändet, eine Lehensbindung hat sich nur selten erhalten. Im ausgehenden 15. Jahrhundert und beginnenden 16. Jahrhundert verlieren sie infolge neuzeitlicher baulicher Strömungen auch den repräsentativen Wert von vornehmen Bürgerhäusern. Die Namengebung der Türme läßt keine sicheren chronologischen und genealogischen Rückschlüsse zu, da sie den Besitzerwechseln zu sehr unterworfen war. Diese Feststellungen treffen in gleichem Maße mit Ausnahme der Lehensbindung für die vier in Einzeluntersuchungen bearbeiteten Türme (nördl.- und südl. Mülner-, Hottinger- und Roter Turm) zu.

3. Ritter und Rat im Brunschen Umsturz

Die politische Umwälzung von 1336 und in noch viel größerem Maße die Mordnacht von 1350 mit den damit verbundenen Verbannungen, Hinrichtungen und Konfiskationen bewirkten eine breit angelegte Umstrukturierung der ehemaligen Besitzerverhältnisse. Selten findet sich ein Haus 1357 noch in der gleichen Hand wie vor 1336. Im Rahmen dieser Arbeit wurde vor allem ein Augenmerk auf zwangsmäßige Handänderungen bei den Adelstürmen gerichtet. Auch besondere Erlasse, welche Auskunft über das Verhältnis der Turminhaber zu den neuen Machthabern gaben, wurden berücksichtigt. Zweifellos wies der Umsturz noch viele Züge auf, welche an Fehden alten Stils erinnern. Dabei mußte den Adelstürmen, wenn sie als «Familienfestungen» betrachtet werden, eine bedeutende Rolle zufallen. Nach der geglückten Tat hätte es dann auch im Interesse des neuen Rates gelegen, sich dieser militärisch wertvollen Bauten zu versichern.

Die Trennung in bürgerliche, ritterliche und ritterbürtige Geschlechter, wie sie beinahe als eine Voraussetzung zum Verständnis der Ereignisse von 1336 und 1350 vorgenommen wird, hält einer genaueren genealogischen Untersuchung nicht stand. Ritterbürtige Geschlechter, aus deren Reihen einige Ritter hervorgegangen waren, bedurften immer der Erhöhung durch den Ritterschlag. Auch den bürgerlichen Oberschichten stand diese Möglichkeit lange Zeit offen. Viel bedeutender scheint der Umstand, daß hauptsächlich die alteingesessenen Geschlechter, Ritter und Bürger, über eine große Anzahl von Lehen verfügten, die ihren Einfluß und ihren Wohlstand begründeten. Andere, später emporgestiegene, hinzugezogene und erst nachträglich zu Ansehen gelangte Bürger wandten sich nach Möglichkeit andern Erwerbszweigen zu, da die Aussicht, ein Lehen zu erhalten, bereits bedeutend geringer geworden war. So wurde der Konflikt in die Reihen der führenden Familien getragen, welcher ganze Sippen in zwei Lager spaltete. Dabei bahnte sich von unten langsam aber stetig die eigentliche Zunftrevolution an, die dem Wunsche handwerklicher und gewerblicher Schichten nach einer Mitbeteiligung in der Regierung entsprang. Besonders verübelte man den abgesetzten Räten die Einmischung in die den rit-

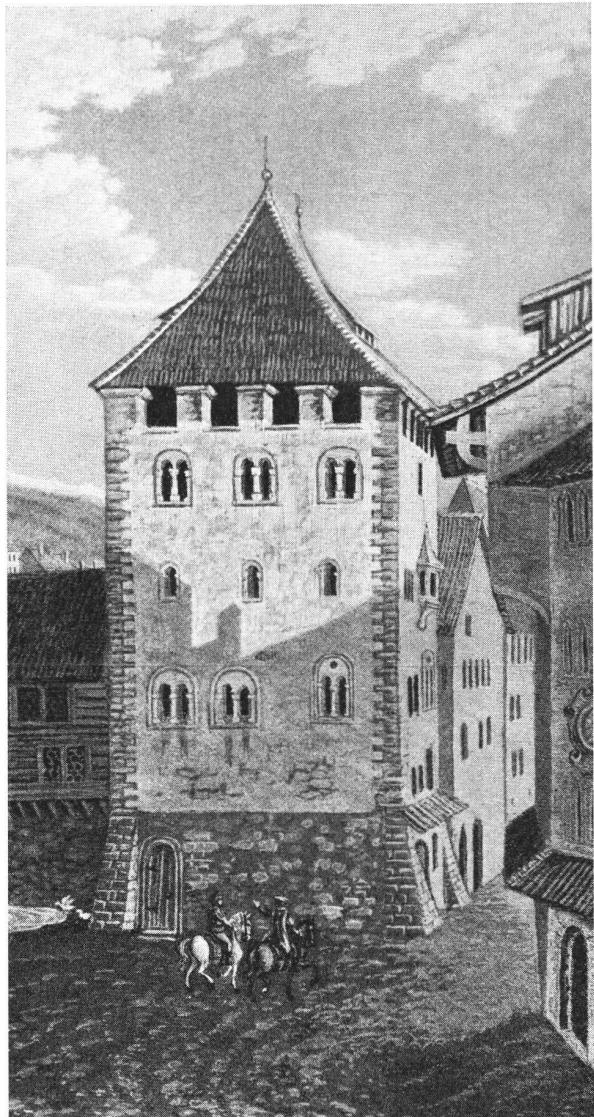
terlichen Mitbürgern zustehenden Gerichtsbarkeiten und den Versuch, eine Art Landeshoheit auszuüben. Durch den Kauf von Gütern verschuldeter Ritter und durch verwandschaftliche Bindungen wuchs ein Großbürgertum heran, das als Krämer und «Pfeffersäcke» bei den selbstbewußten Ministerialen in denkbar schlechtem Ansehen stand.

Geradezu beispielhaft ist der Aufstieg der Bilgeri im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Das sich rasch vermehrende Geschlecht zählt bald zu den im städtischen Rat am stärksten vertretenen Interessengruppen. Ihr Sturz trug in außerordentlichem Maße zum Ruin der großbürgerlichen adeligen Partei bei. Unter den zwölf am 18. Juli 1336 verbannten Räten befanden sich nicht weniger als vier Angehörige dieser Familie. Mit zwei weiteren Angehörigen leisteten sie Verzicht auf allen Anteil an Ratstellen und Zünften. Wie sehr selbst diese Familie in sich zerfallen war, zeigt allein die Tatsache, daß drei weitere Bilgeri ihre Siegel an die Verbannungsurkunde hefteten. Die beiden der Familie gehörenden Türme «auf Bach» und «an der Steingassen» (Grimmen- und Bilgeriturm) blieben den angestammten Besitzern erhalten. Johannes Bilgeri der Grimme blieb, nachdem der Umsturz ihn aller Ämter und Würden beraubt hatte, bis zu seinem Tode unbehelligt in der Stadt. Er besaß immer noch den ihm schon 1324 zugesprochenen «Langen Keller». Ob er den benachbarten Turm bewohnte, läßt sich nicht ermitteln. Der im Bilgeriturm am Wolfbach lebende Heinrich Bilgeri der Ältere entsagte dem Rate ebenfalls und ist noch bis 1350 urkundlich innerhalb der Stadt nachzuweisen. Gleich den anderen Bilgeri hatte er folgendes Versprechen abgegeben:

«Ouch loben wir dem vorgenannten eide, das wir versorgen und betrachten suln mit guotem flisse und mit gantzem ernste mit uns selben, mit unsren kinden, mit unsren frunden und magen, mit unserm gesinde und mit allen den, so unser ieglichem heimlich sint oder unser dekeinen angehoerent, das nieman hie wider nicht tuo, heimlich noch offenlich, mit worten noch mit werken . . .»

Die Adelstürme fanden bei diesen Übereinkünften keine spezielle Erwähnung. Der Eid, sich jeder feindlichen Handlung zu enthalten, mochte sie gegebenen Falles miteinbeziehen. Die Türme der Manesse, Hottinger und Mülner gehörten Unbeteiligten oder treuen Parteigängern Bruns. Für die Zeit von 1336 hält es schwer, innerhalb der Türme direkte Besitzerwechsel festzustellen. Erst für die Periode unmittelbar nach der Mordnacht von 1350 lassen sich in dieser Hinsicht genauere Anhaltspunkte herausarbeiten, ohne aber über irgendwelche Angaben für eine stichhaltige Beweisführung zu verfügen. Der Schafliturm, ein Besitz des Ratsgeschlechtes Schafli, wird ab 1357 als den Manesse zugehörig angegeben. Mitglieder dieses Geschlechtes hatten 1336 auf die Ratssitze verzichtet, andere fanden in der Mordnacht den Tod oder wurden im Anschluß daran hingerichtet. Unter diesen Umständen erscheint eine nachträgliche Konfiskation des Turmes als glaubwürdig, zumal auch andere Häuser beschlagnahmt worden waren. Ähnlich vollzog sich wohl der Übergang des Wellenbergturmes der Biber an die Manesse. Seltsam berührt ebenfalls die Tatsache, daß in der Mitte des 14. Jahrhunderts erstmal ein Mitglied der Familie Brun als Turmbesitzer auftritt. Der Rote Turm auf dem Weinplatz gehörte einige Zeit dem Sohne des Bürgermeisters, Ulrich Brun. Leider ist über die vorherigen Turmbesitzer nur sehr wenig in Erfah-

rung zu bringen, so daß jegliche Aussage über die Art des Besitzerwechsels dahinfällt. Gesamthaft betrachtet, zählten die Manesse zu den wichtigsten «Adelsturmbesitzern» Zürichs; in verschiedenen Epochen nannten sie drei Türme und drei feste Häuser ihr eigen, ohne den übrigen recht bedeutenden Liegenschaftsbesitz in Rechnung zu stellen.



Zürich Roter Turm. Der Rote Turm auf dem Weinplatz wurde im 14. und 15. Jahrhundert von reichen Bürgern bewohnt. Erst 1938 mußte er einem Neubau weichen, nachdem sein ansprechendes Äußeres schon zuvor allmählich verunstaltet worden war.

Eine einzige Urkunde ist bekannt, in der im Zusammenhang der Ereignisse von 1336 direkt auf einen Turm Bezug genommen wird. Heinrich Manesse mußte den Räten und dem Bürgermeister geloben, Turm und Brücke im Hard in guten Treuen zu verwalten: «Den burgern Zürich gemeinlich mit minem huse und mit der brugge in dem Harde an den truwen ze wartenn und gehorsam ze sinne . . .» Der Turm und die Brücke im Hard besaßen für die Stadt unzweifelhaft eine

hohe strategische Bedeutung. So vermochte das neue Regime den tatsächlichen Wert einer solchen Anlage noch wohl zu ermessen, so daß man mit gutem Grund gegenüber den Adelstürmen eine ähnliche Verhaltensweise annehmen kann, wenn diese damals noch einen tatsächlichen militärischen Wert, wenn auch nur als «Familienburgen», verkörpert hätten. Doch wurden die Türme zu jenem Zeitpunkt bereits vielmehr als Wertobjekte im Sinne von Wohnbauten beschlagnahmt, verkauft oder gehandelt.

1336 und 1350 spielten die Adelstürme keine machtpolitisch faßbare Rolle. Sie blieben vorerst im Besitz der gestürzten Räte. Konfiskationen erfolgten wahrscheinlich erst nach 1350, nachdem die Anhänger der alten Ordnung erneut eidbrüchig geworden waren. Seitens des neuen Rates wurde ihnen kein besonderer militärischer Wert zuerkannt. Man begnügte sich mit den Verzichtserklärungen der alten Räte und erließ zuhanden der Turminhaber keine besonderen Verordnungen.

Die zweite Stadtbefestigung

Alte und neue Theorien

Nur wenige zürcherische Geschichtswerke konnten sich in baugeschichtlicher Hinsicht dem Einfluß von Salomon Voegelin's grundlegenden Arbeiten entziehen. Auch in den beiden repräsentativen Zürchergeschichten von Karl Dändliker und Anton Largiadèr fanden seine Theorien weitgehend Eingang. Von größter Tragweite war der von Voegelin aufgegriffene Gedanke einer «zweiten Stadtbefestigung», der über rein bauliche Aspekte hinaus zu einer strukturellen Deutung des mittelalterlichen Zürichs führte.

Nach Voegelin's These kam es in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum Bau einer zweiten Verteidigungsanlage. Diese bezog als Novum die Propstei mit ein und folgte, an der Limmat beginnend, in den Hauptlinien der Kirchgasse, erstreckte sich vom «Steinhaus» bis zum Brunnenturm, erreichte auf der Höhe des Bilgeriturnes den Wolfbach und gelangte über die Brunngasse erneut an die Ufer des Flusses. Durch die Eingliederung der Adelstürme in die städtischen Befestigungen ergaben sich folgenschwere Konsequenzen. Die vorwiegend architektonisch geprägte Auffassung wurde unvermittelt zum zwingenden Indiz für die Aufgabe und Stellung der Turminhaber. Letztere erscheinen nun als Sachwalter der Bürgerschaft oder eines Stadtherrn und als solche zur Burghut verpflichtet. Damit fände dann auch die schon geäußerte Vermutung, daß aus dem Besitz von Adelstürmen der Anspruch auf einen oder mehrere Ratsitze erwachse, ihren Beweis.

Wer aber veranlaßte den Bau von Türmen und sorgte nach der Fertigstellung für deren Unterhalt? Erhielten die Ritter die Türme aus den Händen der Stadtherren oder der Bürgerschaft zu Lehen? Kam es in der Zeit der schwachen Stadtherrschaft zu «wilden Turmbauten»? So ergaben sich aus der vermeintlichen Deutung Voegelin's keine Beantwortung auf eine Vielzahl von Fragen, welche nach wie vor offenstehen. Bereits der Herausgeber des Bandes über die Stadt Zürich in der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» sah sich gegenüber Voegelin's Ansichten zu einer reservierten Stellungnahme veranlaßt. Leider

trugen die zur Zeit der Edition als noch nicht abgeschlossen erwähnten Forschungen keine Früchte. Die damals hängigen Resultate der Untersuchungen von Prof. Dr. E. Vogt auf dem Lindenhof waren eher dazu angetan, in die Geschichte des römischen Kastells und der Pfalz einen Einblick zu gewähren, womit aber höchstens ein Beitrag zur ebenfalls zur Diskussion gestellten ersten Stadtbefestigung geleistet wurde. Die Adelstürme fielen gemäß dem Forschungsauftrag außer Betracht. Erst die Arbeiten Wolfgang Naegeli's stellten die Theorien Voegelin's grundsätzlich in Frage.

Die von Voegelin vorgetragene Wohnturmlinie wurde mit städtebaulichen und mehrheitlich architektonischen Argumenten widerlegt. Damit betrachtete Naegeli die bezweifelte Theorie vom gleichen Standpunkt aus, der sie ihre Entstehung verdankte, und huldigte einer teilweise verständlichen Einseitigkeit, zu der schon Voegelin aus dem Wunsche nach einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption neigte. Im Verlaufe seiner Untersuchungen gelangte Naegeli zur Überzeugung, daß die Adelstürme in der Zeit um 1100 außerhalb des befestigten rechtsufrigen Stadtgebietes errichtet worden seien. Wenn die Türme aus einer einheitlichen Befestigungskonzeption entstanden wären, argumentiert Naegeli, so wären ihre Fronten aufeinander abgestimmt gewesen. Als eindrückliches Beispiel sei an die keineswegs korrespondierenden Fronten eines Bilgeri- oder eines Grimmenturmes erinnert, von wo sich der erstere sogar jenseits des Wolfbaches befindet. Entgegen allen Erwartungen ist die stärkste Mauer des Brunnenturmes gegen die Stadt gerichtet, die schwächste Seite sowie der Eingang gegen den Feind. An der Ostseite des Turmes bestanden demzufolge wohl immer Anbauten, deren Existenz Voegelin, Kläui und Naegeli befürworteten. Irgendwelche Reste einer Mauerverbindung zwischen den von Voegelin angeführten Türmen sind nicht nachzuweisen, dabei bleibt aber die Möglichkeit einer zeitweiligen Verbindung derselben durch Palisaden und trockene Erdwälle nicht ausgeschlossen. Wenn im zweiten Kapitel unter Bezugnahme auf mittelalterliche Rechtsgepflogenheiten schon einige Bedenken geäußert worden waren, so stellt sich bei dieser Sicht der Dinge doch noch eine Anzahl weiterer Probleme. Wie bei Voegelin bleibt auch hier die Frage nach der Handhabung des Burgenregals, den Turmbewohnern und deren Aufgaben unbeantwortet. Indem Naegeli den Bau von Adelstürmen außerhalb der eigentlichen Stadt annimmt, wird wiederum, wie schon bei Voegelin aufgezeigt wurde, deren Funktion und rechtliche Stellung impliziert. In ebensolchem Maße wird dabei ein Urteil über das Verhältnis der Turminhaber zu Stadtherr und Rat gefällt. Der Widerstand der Klöster und die kaiserliche Schutzpolitik in der Mitte des 12. Jahrhunderts erschwerten die selbsttherrliche Bautätigkeit des Adels und verunmöglichten sie vielfach mit Erfolg. Der «wilde Turmbau», wie er uns hauptsächlich im Italien des 12. und 13. Jahrhunderts begegnet, läßt sich nur sehr bedingt ähnlichen Unternehmungen nördlich der Alpen gleichsetzen. Die von Naegeli vorgenommene Parallelisierung von «Adelstürmen» und «torri gentilizie» erweist sich in verschiedener Hinsicht als unzulässig. Diese allgemein erhobenen Einwände schmälern in keiner Weise Naegeli's Verdienst um die Darstellung der baulichen Widersprüchlichkeiten der Voegelinschen Theorie einer Wohnturmlinie.

(Fortsetzung in Nr. 4/1967)

Quellen zur Schweizergeschichte: «Chronik der Stadt Zürich», ed. J. Dierauer, Basel 1900
 «Fontes Rerum Bernensium», Bde. 1–3, Bern 1877–1883
 «Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts», ed. H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, 3 Bde., Leipzig 1899–1906
 «Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts», ed. Staatsarchiv Zürich, 4 Bde., Zürich 1918–1942
 «Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte», ed. W. Schnyder und H. Nabholz, Bd. I, Zürich 1936
 «Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula zu Zürich», ed. Dietrich W. H. Schwarz, Zürich 1952
 «Der Richtebrief der Burger von Zürich», ed. F. Ott, in Archiv für Schweizer Gesch., Bd. 5, 1847
 «Der Schaffhauser Richtebrief», ed. J. Meyer, Schaffhausen 1857
 «Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen von J. J. Rüeger», ed. C. A. Bärchthold, 2 Bde., Schaffhausen 1884 bis 1892
 «Quellenbuch der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Rechtsgeschichte einschließlich des Deutschen Privatrechtes», ed. H. Planitz, Graz 1948
 «Delle Torri gentilizie di Bologna e delle Famiglie alle quali prima appartennero», Anhang: Documenti risguardanti le Torri, ed. G. Gozzadini, Bologna 1875

Literatur:

Bauhofer Arthur, Geschichte des Stadtgerichts von Zürich, Zürich 1943
Bluntschli Johann Caspar, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. I, 1856
Büttner Heinrich, Die Anfänge der Stadt Zürich, SZG 1951, Bd. I
 Staufer und Zähringer im politischen Kräftekspiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 3, Zürich 1961
Corrodi-Sulzer Adrian, Vergleichende Häusertabelle zu den Zürcher Steuerbüchern des XIV. u. XV. Jahrhunderts, Zürich 1939
Dändliker Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 3 Bde., Zürich 1908–1912
Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, Gotha 1913
Dürst Hans, Rittertum – Hochadel im Aargau, Aarau 1960
Fischer Herbert, Die Siedlungsverlegung im Zeitalter der Stadtbildung, Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. I, Wien 1952
 Burgbezirk und Stadtgebiet im Deutschen Süden, Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. III, Wien 1956
Haene Johannes, Aus dem innern Leben der Stadt Zürich im 14. Jahrhundert, ZTB 1902
Heyck Eduard, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg im Breisgau 1891
Huber Eugen, Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten, Basel 1881
Kaufmann Rudolf, Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel, Njb. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, Nr. 126, Basel 1948
Keller-Escher C. Das Steuerwesen in der Stadt Zürich im 13., 14., 15. Jahrhundert, Njb. des Waisenhauses, Zürich 1904
Kläui Paul, Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Bd. 40, Heft 2, Zürich 1960.
 Zürich und die letzten Zähringer, Sonderdruck in: Paul Kläui, ausgewählte Schriften, Mitt. der ant. Gesellschaft Zürich, Bd. 43, Heft 1, Zürich 1964
Kunstdenkmäler der Schweiz. Die Stadt Zürich, hg. Konrad Escher, Hans Hoffmann und Paul Kläui
 Zürich, Bd. IV, erster Teil, Basel 1939
 Zürich, Bd. V, zweiter Teil, Basel 1949
 Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen, Die Stadt Schaffhausen, hg. Reinhard Frauenfelder, Bd. I, Basel 1951
Largiadèr Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde., Zürich 1945
Mantel Alfred, Geschichte der Zürcher Stadtbefestigung, I., II. und III. Teil, Njb. der Feuerwerkergesellschaft, Zürich 1919, 1920 und 1921
Merz Walter und Hegi Friedrich, Die Wappenrolle von Zürich, Zürich 1930
Meyer Karl, Die urschweizerische Befreiungstradition, Zürich-Leipzig-Berlin 1927

Meyer Werner, Der mittelalterliche Adel und seine Burgen im ehemaligen Fürstbistum Basel, Njb. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, Nr. 140, Basel 1962

Nabholz Hans, Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert, ZTB 1906

Nägeli Wolfgang, Die bauliche Entwicklung der Stadt Zürich von der Römerzeit bis zum 14. Jahrhundert, Zürich 1960

Nussberger Paul, Alt-Zürich, Zürich 1944

Pestalozzi F. O., Register zu Salomon Voegelins «Das alte Zürich, ein Gang durch dasselbe im Jahre 1504», Zürich 1928

Rahn Johann Rudolf, Schweizerstädte im Mittelalter, Njb. des Waisenhauses, Zürich 1889

Stauber Emil und Pfenniger Paul, Die Burgen und Adeligen Geschlechter der Bezirke Zürich, Affoltern und Horgen, Zürich-Basel 1955

Schib Karl, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen-Schaffhausen 1945

Schnyder Werner, Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter, Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 14, hg. hist. ant. Verein Schaffhausen, Thayngen 1937

Schwarz Dietrich W.H., Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, Aarau 1940

Vogt Emil, Der Lindenhof in Zürich, Zürich 1948

Voegelin Salomon, Das alte Zürich, 2 Bde., Zürich 1878 bis 1890

von Wyss Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892

Zeller-Werdmüller Heinrich, Zur Geschichte der zürcherischen Verfassungsänderungen von 1336, ZTB 1898
 Mittelalterliche Burgenanlagen der Ostschweiz, Bd. 23, Heft 5, Zürcherische Burgen, Bd. 23, Heft 6/7, Mitt. der ant. Gesellschaft in Zürich, Zürich 1893 und 1894

Lexika:

Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines, ed. Ch. Daremburg, E. Saglio et E. Pottier, Bd. 4, 1, Paris 1904

Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. 45, Stuttgart 1957

Du Cange, Glossarium, Bd. 6, Niort 1886

Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, ed. E. Habkern und J. F. Wallach, Bern-München 1964

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 6 Bde., Neuenburg 1921–1931

Mittelhochdeutsches Wörterbuch, ed. W. Müller und F. Zarncke, Bd. 3, Leipzig 1861

Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, ed. M. Lexer, Leipzig 1943

Schwäbisches Wörterbuch, ed. H. Fischer, Bd. 6, Tübingen 1924

Bayrisches Wörterbuch, ed. J. A. Schmeller, Bd. 2, Stuttgart-Tübingen 1828

Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der Schweizerdeutschen Sprache, Bd. 2, Frauenfeld 1885

Grimm, Wörterbuch, Bd. 14, 1, 2, Bd. 4, 2

Photonachweis:

Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich

Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

Peter Fels, Meilen

Photo-Koch, Schaffhausen

Wolfgang Naegeli, Küschnacht ZH

Archiv des Schweizerischen Burgenvereins

Berichtigungen:

S. 206, Heft Nr. 2, Zeile 4 von oben, lies: herren meinunge

S. 212, Heft Nr. 3, Zeile 13 von unten, lies: ... respicientia domus comitis

S. 224, Heft Nr. 4, Zeile 2 von oben, lies: Besitz des Stadtadels